

## Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Nach § 24 NABEG i.V.m § 18 NABEG, § 43b EnWG, § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss

Planfeststellungsbehörde



vom ..... 20....

## Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom

### Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu §1 Abs. 1 BBPlG („Ultranet“) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ)

Hier: Unterlagen gemäß §21 NABEG  
für das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim

Erläuterungsbericht

1. Planänderung

Stand: 18.12.2025

Inhalt: Text: 14 Seiten





## **Register 1**

### **Höchstspannungsleitung**

### **Osterath – Philippsburg; Gleichstrom**

### **Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG („Ultranet“)**

### **Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ)**

### **Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim**

**Hier:**

**Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des  
Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m.  
§ 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG**

## **1. Planänderung**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung der Planänderung</b> .....	<b>4</b>
4.1	Erläuterung des Planänderungsantrags .....	4
4.2	Räumliche Anpassung und Umfang der Änderung .....	6
4.3	Betroffene Dritte .....	7
4.4	Auswirkungen der Änderung.....	7
4.4.1	Belange Immissionsschutz .....	7
4.4.2	Umwelt- und naturschutzfachliche Belange .....	8
4.4.3	Landwirtschaftliche Belange.....	12
4.4.4	Belange der kommunalen Bauleitplanung und städtebauliche Belange .....	12
<b>5</b>	<b>Abschließende Gesamtbewertung</b> .....	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Verzeichnis über Literatur / Gesetze / Verordnungen / Vorschriften</b> .....	<b>14</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Darstellung der ursprünglichen technische Planung an Mast 173, Bl. 4127 (blau umrandet: ursprüngliche Arbeitsfläche). .....	5
Abbildung 2: Darstellung der angepassten Planung an Mast 173, Bl. 4127 (grün schraffiert: neue Zuwegung und verkleinerte Arbeitsfläche. Ocker schraffiert: ursprüngliche Arbeitsfläche bzw. Darstellung der Abweichung. Der orange gefärbte Teil der Zuwegung verläuft auf vorhandener, versiegelter Straße) .....	6

## 1 Einführung

Mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 31.10.2025 wurde gemäß § 24 Abs. 1 NABEG [1] der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg im Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim in Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie im temporären Drehstrombetrieb festgestellt.

Aufgrund eines nachträglich eingetretenen Anpassungsbedarfs bzw. der erst zum derzeitigen Zeitpunkt vorliegenden Konkretisierung der technischen Planung im Planfeststellungsabschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim beantragt die Vorhabenträgerin nunmehr die 1. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 76 VwVfG [2].

Änderungen und weitere Anpassungen in den Karten sind in der vorliegenden 1. Planänderung grün dargestellt, während der entfallende ursprüngliche Planungsstand ocker dargestellt ist.

## 2 Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Hiermit beantragt die Vorhabenträgerin gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d EnWG [3] i.V.m. § 76 VwVfG für das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG („Ultranet“) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) im Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim“ die **Änderung der Zuwegung zu Mast 173** (siehe Kapitel 4). Die erforderlichen Maßnahmen werden in den Kapiteln **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** im Einzelnen beschrieben.

## 3 Rechtliche Grundlagen

Bei dem hiesigen Änderungsantrag dürfte die Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens nach § 76 Abs. 1 VwVfG nicht erforderlich sein, da es sich vorliegend um eine **Planänderung von unwesentlicher Bedeutung** nach § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG handelt. Bei Änderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Zulassung unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG – wenn Belange anderer nicht berührt werden, oder die Betroffenen haben der Änderung zugestimmt – ohne Planfeststellungsverfahren (sog. Änderungsbescheid) und andernfalls nach § 76 Abs. 3 VwVfG im Änderungsplanfeststellungsverfahren mit den dort geregelten Verfahrenserleichterungen durchgeführt werden. Die Wahl des jeweiligen Zulassungsregimes steht dabei im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn diese im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584). Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Das ist stets der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte, räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung die Umweltauswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Ergänzung keiner UVP bedarf (vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (549); BeckOK VwVfG/Kämpfer, § 76 Rn. 10-11).

Gemessen hieran handelt es sich bei dem hiesigen Änderungsantrag um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Die Maßnahmen sind im Verhältnis zur Gesamtplanung als nicht erheblich anzusehen. So bleiben Umfang und Zweck des bereits festgestellten Vorhabens weitgehend gleich. Hinsichtlich der Auswirkungen auf umweltfachliche Belange wird die Situation durch die Änderung verbessert (s. Kapitel 4.4.2). Insbesondere bleibt die mit der Planung verfolgte Zielsetzung die gleiche. Zudem lassen die beabsichtigten Änderungen, also die Änderung der Zuwegung zu Mast 173, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur ersichtlich unberührt (ständige Rechtsprechung, BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2018, Az. 9 A 4.17, juris Rz. 38; siehe zuletzt OVG Münster, Beschl. v. 17. November 2023, Az. 11 A 182/22, juris Rz. 38). Die Entscheidungen beschränken sich zudem hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf lokal abgrenzbare Bereiche. Es handelt sich zudem um einen sachlich klar abgrenzbaren Änderungssachverhalt, durch den der grundsätzliche Umfang, Zweck und die Auswirkungen des Vorhabens als solche nicht modifiziert werden (vgl. Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl., § 76 Rz. 18). Zusätzliche belastende Auswirkungen von „einigem“ Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner sind von der Planänderung nicht zu erwarten (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2018, Az. 9 A 4.17, juris Rz. 38). Insbesondere ergeben sich keine Änderungen in der Bewertung bzgl. Baulärm. Die vorgenannten Änderungen rufen zudem keine zusätzlichen erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervor (siehe hierzu später unter Kapitel 4.4). Somit ist für diese Änderung auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen dieser Änderungen sind entsprechend der Darstellung in Kapitel 4 ebenso nicht zu erwarten.

## 4 Beschreibung der Planänderung

### 4.1 Erläuterung des Planänderungsantrags

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 31.10.2025 [4] werden Eigentümer, Pächter bzw. Bewirtschafter über die konkreten baulichen Maßnahmen sowie deren Start informiert. Vor diesem Hintergrund nahm die Vorhabenträgerin auch mit der Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Niedernhausen Flur 16 Flurstück 121/12 Kontakt auf. Auf dem Flurstück 121/12 befindet sich Mast 173, Bl. 4127, welcher im Zuge des geplanten Vorhabens zu erhöhen ist und somit auch die entsprechende für die Bauumsetzung einzurichtende Arbeitsfläche (s. Register 6.1.34, Blatt 43, 43A).

Die Zuwegung wurde von der Vorhabenträgerin ursprünglich so beantragt und sodann entsprechend planfestgestellt, dass die Arbeitsfläche direkt über den Wendehammer der gewidmeten Straße „Am Fuchsbau“ Flurstück 97/1 erreicht werden kann (s. Abbildung 1), mithin ohne zusätzliche Grundstücksbetroffenheiten. Hierfür wurden Gehölze an der südlichen Grenze des Grundstücks identifiziert, die im Rahmen der Zuwegungsarbeiten entnommen werden müssten. Die erforderlichen Eingriffe befinden sich innerhalb der ursprünglich beantragten Arbeitsfläche und wurden im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG entsprechend ermittelt und bilanziert.

Nach Kontaktaufnahme der Eigentümerin des Flurstücks 121/12 wurde von der Eigentümerin selbst der Wunsch geäußert, die Zuwegung anzupassen. Dies wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Die mit der Eigentümerin abgestimmte Änderung der Zuwegung zu Mast 173 wird entsprechend beantragt. Durch die geänderte Zuwegung kann auf die Gehölzentnahmen, um

von dem Wendehammer auf die Arbeitsfläche zu gelangen, gänzlich verzichtet werden. In dem Zuge wird auch die Arbeitsfläche verkleinert (s. Abbildung 2).



**Abbildung 1: Darstellung der ursprünglichen technische Planung an Mast 173, Bl. 4127**

**Blau umrandet: ursprüngliche Arbeitsfläche/**

**Rot umrandet: ursprüngliche Zuwegung über Wendehammer „Am Fuchsbau“**



**Abbildung 2: Darstellung der angepassten Planung an Mast 173, Bl. 4127**

**Grün schraffiert: neue Zuwegung und verkleinerte Arbeitsfläche.**

**Ocker schraffiert: ursprüngliche Arbeitsfläche bzw. Darstellung der Abweichung.**

**Orange gefärbte Teil der Zuwegung: Verlauf auf vorhandener, versiegelter Straße**

## 4.2 Räumliche Anpassung und Umfang der Änderung

Gegenstand der Planänderung ist die Anpassung der Zuwegung zur Arbeitsfläche von Mast 173, welcher im Rahmen des geplanten Vorhabens erhöht werden muss sowie die Verkleinerung der Arbeitsfläche. Die Arbeitsfläche an Mast 173 sowie die Fläche, auf der die Zuwegung nach Rücksprache mit der Grundstückseigentümersin vorgenommen werden soll, liegt im Ortskern der Gemeinde Niedernhausen im Schutzstreifen der Bestandsleitung Bl. 4127, welche für das geplante Vorhaben genutzt werden soll.

Die im Rahmen dieser Planänderung beantragte Zuwegung erfolgt von der Straße „Am Dachsbau“ von Flurstück 125/3 kommend zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 121/12 (vgl. Register 6.1.34). Um das Flurstück 121/12 von der Straße „Am Dachsbau“ erreichen zu können, sind Gehölzentnahmen in einem geringen Umfang notwendig. Die Zuwegung verläuft in Richtung Mast Nr. 173 entlang der nördlichen Flurstücksgrenze entlang einer Baumreihe zur Arbeitsfläche über eine Länge von ca. 50 m (s. Abbildung 2). Für die Herstellung der Zuwegung sind keine zusätzlichen Gehölzentnahmen erforderlich. Es müssen lediglich kleinere Rückschnittarbeiten der Baumreihe an der nördlichen Flurstücksgrenze erfolgen, um das entsprechende Lichtraumprofil herzustellen, damit die benötigten Baufahrzeuge an der Baumreihe entlang die Arbeitsfläche sicher erreichen können.

### 4.3 Betroffene Dritte

Durch die hier gegenständliche Planänderung ergeben sich teilweise neue bzw. geänderte Grundstücksbetroffenheiten. Der bereits für das Vorhaben gesicherte Umfang der Inanspruchnahme durch die bereits planfestgestellte Arbeitsfläche verringert sich, da die Arbeitsfläche durch die Anpassung der Zuwegung verkleinert werden kann. Somit ergibt sich hier keine neue oder größere Betroffenheit hinsichtlich der Arbeitsfläche.

Die Anpassung der Zuwegung hat eine geänderte Grundstücksbetroffenheit in Bezug auf die Eigentümerin des Flurstücks 121/12 zur Folge (vgl. Register 6.1.34). Die Eigentümerin hat zur Anpassung der Zuwegung ihre Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Die nun beantragte Zuwegung hat zudem eine neue Grundstücksinanspruchnahme zur Folge, da ein kleinerer Fußweg (Flur 16, Flurstück 121/1) im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen über eine Länge von ca. 2 m zum Erreichen des Flurstücks 121/1 gequert werden muss (vgl. Register 6.1.34). Dies wurde mit der Gemeinde abgestimmt. Die Gemeinde hat eine entsprechende Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Darüber hinaus wurde die Obere Naturschutzbehörde (RP-Darmstadt) sowie die Untere Naturschutzbehörde (Rheingau-Taunus-Kreis) hinsichtlich der Planänderung von der Vorhabenträgerin informiert. Die Vorhabenträgerin konnte die Zustimmung von RP-Darmstadt und dem Rheingau-Taunus-Kreis einholen und liegt der Planfeststellungsbehörde ebenfalls vor.

### 4.4 Auswirkungen der Änderung

Die angepasste Zuwegung zu Mast 173 erfordert eine geänderte temporäre Flächeninanspruchnahme. Die Änderung könnte Einfluss auf die Belange Immissionsschutz (AVV-Baulärm) und Umwelt- und Naturschutz. Weitere Belange sind nicht betroffen.

Gegenüber der planfestgestellten ursprünglichen Planung der Zuwegung kommt es durch die Planänderung zu leicht verringerten Umweltauswirkungen (s. Ausführungen unten).

#### 4.4.1 Belange Immissionsschutz

Durch die geänderte Zuwegung kommt es zu keiner wesentlich geänderten Emissionslage an der betroffenen Mastbaustelle bzw. den ermittelten Immissionsorten. Entsprechend handelt es sich im Sinne des Immissionsschutzes (AVV-Baulärm [6]) in allen Fällen um eine unwesentliche Änderung. Die Betriebssituation ist unverändert im Vergleich zur planfestgestellten Situation, so dass die prognostizierten elektrischen und magnetische Felder sowie die betriebsbedingten Geräusche nicht durch die geplante Änderung betroffen sind bzw. sich verändern. Lediglich die Zuwegung zur beantragten Arbeitsfläche sowie die Arbeitsfläche selbst wird angepasst.

Hinsichtlich der baubedingten Immissionen ergeben sich durch die Änderung der Zuwegung zwar Änderungen an der Emissionssituation. Wie nachfolgend gezeigt wird, handelt es sich jedoch in der Gesamtschau um eine unwesentliche Änderung. Neben der Zuwegung über die bestehende Straße „Am Dachsbau“ ist fortsetzend eine geschottete Baustraße zur Arbeitsfläche zu errichten. Dafür kommen die üblichen Geräte der Bauphase „Wegebau, Arbeitsfläche und Errichtung“ (Raupe, Walzenzug, Hydraulikbagger, Radlader, je <8h/d, max. 7 LKW pro Tag; vgl. Register 11, Gutachten T 5895, Abbildung 3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG)

zum Einsatz. Die Einsatzdauer der Baumaschinen zur Errichtung der Zuwegung beschränkt sich in der Regel auf 1 bis 3 Tage und ist bereits so weit wie möglich auf das Mindestmaß beschränkt worden.

Betroffen durch die Änderung sind die Anwohnenden der Straße „Am Dachsbau“, die nun für die Zuwegung genutzt werden soll. Alle im Umfeld liegenden Häuser, die durch die Baumaßnahme betroffen sind, wurden bereits vor dem Hintergrund baubedingter Geräusche in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargestellt, die Werte planfestgestellt und haben einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld. Die Gebäude sind dabei dem Immissionsort IO 126 als weitere Betroffene mit einer Richtwertüberschreitung bis zu 22 dB zugeordnet (vgl. Reg. 11, Handlungskonzept Baulärm, Tab. 4-2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG). Die an den Gebäuden prognostizierten Beurteilungspegel, mit bis zu 72 dB(A), werden maßgeblich durch die Fundamentverstärkung an Mast 174 hervorgerufen, nicht durch die Zuwegung zu den Arbeitsflächen. An den Arbeitsflächen selbst sowie den Bautätigkeiten am Mast 173 ändert sich hingegen nichts. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist davon auszugehen, dass sich die maximalen prognostizierten Beurteilungspegel nicht erhöhen, so dass sich keine neuen Betroffenheiten ergeben. Unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen, insbesondere der geringeren Umweltauswirkungen ist die Änderung und die dadurch entstehenden Geräuschimmissionen als unvermeidbar einzustufen. Den Anwohnenden wurde bereits über den Planfeststellungsbeschluss (vgl. V. Nebenbestimmungen und Anordnungen, Nebenbestimmung 1.7) ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zugesprochen. Entsprechend handelt es sich im Sinne des Immissionsschutzes (AVV-Baulärm [6]) um eine unwesentliche Änderung.

#### 4.4.2 Umwelt- und naturschutzfachliche Belange

Durch die Änderung der Zuwegung kommt es potenziell zu zusätzlichen Umweltauswirkungen. Dahingehend wird im Folgenden die Änderung im Hinblick auf die Schutzgüter des UVPG [5] beurteilt und darauf aufbauend erfolgt eine Beurteilung im Hinblick auf die Eingriffsregelung. Ergänzend wird im Folgenden die Änderung mit Blick auf den Artenschutz, Natura 2000 und die sonstigen geschützten Teile von Natur und Landschaft betrachtet.

#### UVP-Bericht / LBP

Durch die angepasste Zuwegung kommt es lediglich zu Änderungen hins. der baubedingten Wirkfaktoren (vgl. Register 17, Kap. 4.1.1 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG in der Version Dezember 2024), welche im Einzelnen zunächst aufgezählt und anhand der Schutzgüter bewertet werden.

1. Gehölzentnahmen, um den Zugang zum Grundstück über die Straße „Am Dachsbau“ herzustellen
2. Änderung der temporären Flächeninanspruchnahmen
3. Herstellung der Zuwegung (Schotterweg mit Stahlplatten)
4. Rückschnittarbeiten im Bereich der angepassten Zuwegung (Freischnitt eines Lichtraumprofils)

Die Gehölzentnahmen (Ziff. 1) fallen im Vergleich zur ursprünglichen Zuwegung über den Wendehammer geringer aus, da der Bewuchs im Bereich der Straße am Dachsbau zum Erreichen der Arbeitsfläche durch deutlich lichtere und jüngere Gehölze geprägt ist. Darüber hinaus können durch die angepasste Planung und der damit verbundenen Verkleinerung der

Arbeitsfläche an Mast 173 die im südlichen Bereich befindlichen Gehölze – eine Baumreihe mittleren Alters – vollständig erhalten bleiben (s. Abbildung 2). Dementsprechend ist die Planänderung vor dem Hintergrund einer deutlich geringeren notwendigen Gehölzentnahme, einer Gehölzentnahme von deutlich jüngeren Gehölzen und der vollständigen Verschonung der im südlichen Bereich befindlichen Baumreihe als vorteilhaft einzustufen.

Durch die Anpassung der ursprünglichen Planung ergibt sich eine Veränderung hins. der temporären Flächeninanspruchnahme (Ziff. 2). Die Anpassung der Planung sieht vor über eine Länge von ca. 50 m und einer Breite von maximal 4 m eine Zuwegung herzustellen. Für diese neue Zuwegung wird demnach eine Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup> temporär neu in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Zuwegung wieder vollständig zurückgebaut. Dem gegenüber wird im südlichen Bereich (ursprünglich geplante Zuwegung über die Arbeitsfläche) eine Fläche von ca. 465 m<sup>2</sup> durch die Planänderung nicht mehr benötigt und kann entsprechend eingespart werden (s. Abbildung 2). Somit ist die angepasste Planung vor dem Aspekt der deutlich geringeren temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 265 m<sup>2</sup> ebenso als vorteilhaft anzusehen.

Für die Herstellung der Zuwegung (Ziff. 3) ist eine Schotterung über die gesamte Fläche der Zuwegung erforderlich, um potenziellen Bodenverdichtungen entgegenzuwirken. Die Aufschotterung in Höhe von ca. 15 cm über die gesamte Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup> ergibt einen Bedarf von ca. 30 m<sup>3</sup> Schotter. Im Vergleich zum ursprünglichen Umfang der Aufschotterung, bedingt durch die Größe der Arbeitsfläche sowie des unterschiedlichen Geländeniveaus zwischen dem Wendehammer und der Arbeitsfläche, fällt der Bedarf nun deutlich geringer aus. Denn allein durch die Verkleinerung der Arbeitsfläche wird bei der eingesparten Fläche von ca. 265 m<sup>2</sup> und einer Aufschotterung von ca. 15 cm bereits ca. 39,75 m<sup>3</sup> Schotter eingespart. Entsprechend ist durch die Anpassung mit weniger LKW-Anfahrten zu rechnen. Aufgrund der deutlich geringeren Menge an notwendigem Schotter und der geringeren Anzahl LKW-Anfahrten ist die angepasste Planung als vorteilhaft einzustufen.

Hinsichtlich der Gehölzrückschnitte, für die innerhalb des Leitungsschutzstreifens ein sogenanntes Lichtraumprofil herzustellen ist (Ziff. 4), ist darauf hinzuweisen, dass diese Freischnitte durch die angepasste Zuwegung neu hinzukommen und entsprechend im Rahmen der ursprünglichen Planung nicht erforderlich waren. Diese Arbeiten finden außerhalb der planfestgestellten Arbeitsfläche von Mast 173 statt, aber innerhalb des bestehenden Schutzstreifens der Bestandsleitung. Vor dem Hintergrund der entfallenen Gehölzentnahmen der mittelalten Baumreihe (Zuwegung über den Wendehammer, s. Abbildung 1) sind die Rückschnittarbeiten zur Herstellung eines Lichtraumprofils als deutlich geringerer Eingriff zu sehen und in ihrer Form vernachlässigbar. Die Fläche, für die ein Lichtraumprofil herzustellen ist, ist mit ca. 125 m<sup>2</sup> deutlich kleiner als die Fläche der Gehölze auf der ursprünglichen Arbeitsfläche (ca. 350 m<sup>2</sup>). Daher sind die Gehölzrückschnitte, die für die angepasste Zuwegung notwendig sind, im Hinblick auf die Verkleinerung der Arbeitsfläche, für die eine größere Fläche an Gehölzen beansprucht wurde und die nun verschont bleiben, im Vergleich mit leicht positiver Tendenz zu betrachten. Die Planänderung ist hinsichtlich der Gehölzrückschnitte somit als vorteilhaft zu bewerten.

Im Folgenden sollen zur Vollständigkeit die Auswirkung der Planänderung auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG geprüft und die Ergebnisse kurz dargestellt werden.

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit: Die geänderte Zuwegung zur Arbeitsfläche von Mast 173 führt zu keiner Verschlechterung der Immissionen und zu keinen neuen Betroffenheiten. Die Anforderungen der TA Lärm sowie der

26. BImSchV werden weiterhin eingehalten, die betriebsbedingte Situation ist im Vergleich zur Planfeststellung unverändert. Die geplante Masterhöhung von Mast 173 bleibt bestehen. Im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG wurde bereits im AVV Baulärm-Gutachten aufgrund der Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden in der Straße „Am Dachsbau“ festgestellt, dass mit baubedingten Richtwertüberschreitung von bis zu 22 dB(A) zu rechnen ist. Die durch die angepasste Zuwegung zu erwartende Geräusche der Bautätigkeit (Herstellung der Zuwegung) beschränken sich auf wenige Tage und überschreitet die vorgenannten Werte nicht. Über die Betroffenheit wurden die Betroffenen mit den Planfeststellungsunterlagen sowie dem Planfeststellungsbeschluss informiert. Demnach entstehen durch die geänderte Zuwegung hins. des Schutzgutes Mensch keine neuen Betroffenheiten oder bereits bestehende Betroffenheiten verstärken sich nicht. Die prognostizierten Werte an den Immissionsorten in der Nähe der Baustelle des Masten 173 bleiben unverändert (s. Kapitel 4.4.1).

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Die angepasste Zuwegung verläuft ausschließlich auf „Einzel- und Reihenhausbauung inkl. typischen Freiräumen - Lockeres Einzelhausgebiet“ (BTT 53.01.03b, 5 Wertpunkte, ca. 200 m<sup>2</sup>, s. Abbildung 2), welches temporär in Anspruch genommen wird. Durch die Verkleinerung der Arbeitsfläche um ca. 465 m<sup>2</sup> wird neben dem o.g. BTT 53.01.03b (ca. 240 m<sup>2</sup>) auch „extensiv genutztes, frisches Dauergrünland“ (BTT 34.08a.02, 11 Wertpunkte, ca. 225 m<sup>2</sup>) von einer temporären Beeinträchtigung verschont. Die temporäre Flächeninanspruchnahme verringert sich im Vergleich zum planfestgestellten Zustand trotz neuer Zuwegung durch die verkleinerte Arbeitsfläche an Mast 173 um ca. 265 m<sup>2</sup>. Da aufgrund der Verkleinerung der Arbeitsfläche im Ergebnis weniger Fläche sowie ausschließlich Fläche von geringwertigeren Biotopen (BTT 53.01.03b) temporär in Anspruch genommen werden muss, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen, sondern sogar leicht verringerte Umweltauswirkungen anzunehmen. Es entsteht kein zusätzlicher kompensationspflichtiger Eingriff, der Kompensationsbedarf sinkt durch die gegenständliche Planänderung sogar leicht. Es werden keine weiteren Flächen und somit keine weiteren Biotope oder Standorte seltener und/oder geschützter Pflanzenarten in Anspruch genommen. Alle Arbeiten können in der verkleinerten Arbeitsfläche durchgeführt werden. Zusätzliche Flächen, über die nun beantragte Zuwegung hinaus, werden nicht in Anspruch genommen. Die Planänderung ist hier als leicht vorteilhaft zu bewerten.

Wie weiter untenstehend erläutert, kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG [7] durch die gegenständliche Planänderung ausgeschlossen werden (s. Fauna, spezieller Artenschutz). Auch Arten, die nicht unter den speziellen Artenschutz fallen, sind nicht betroffen, da die zusätzlichen Maßnahmen keine relevanten Wirkungen erzeugen. Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen über das im Rahmen der § 21 Unterlagen beantragte Maß hinaus sind nicht erforderlich. Betroffene Biotope stehen weiterhin in derselben oder ähnlichen Form ausreichend im Umfeld zur Verfügung. Zudem werden keine weiteren Flächen temporär in Anspruch genommen. Die vorkommenden Arten sind häufig und weit verbreitet und weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die Planänderung wirkt sich leicht vorteilhaft auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus.

- Schutzgut Boden / Fläche: Durch die angepasste Zuwegung sind keine Eingriffe in den Boden erforderlich. Gleichwohl kommt es durch die Zuwegung zu bei Mast 173 zu einer zusätzlichen temporären Beeinträchtigung durch eine Schotterung auf ca. 200 m<sup>2</sup>.

Durch die Verkleinerung der Arbeitsfläche im südlichen Bereich (s. Abbildung 2) kann im Ergebnis allerdings eine Fläche von ca. 465 m<sup>2</sup> eingespart werden. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Aufgrund der Einsparung von ca. 265 m<sup>2</sup> zu schotternder Fläche ist die Planänderung als vorteilhaft einzustufen.

- Schutzgut Wasser: Bei Mast 173 befinden sich keine stehenden oder fließenden Gewässer im Nahbereich der Arbeitsfläche oder der angepassten Zuwegung. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Umfeld des Mast 173 ebenfalls nicht ausgewiesen. Für das Schutzgut Wasser entstehen durch die Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen.
- Schutzgut Klima und Luft: Der Schottereinbau zur Herstellung der Zuwegung sorgt im Vergleich zur ursprünglichen Planung und der damit verbundenen Aufschüttung des Geländeneiveaus zwischen Wendehammer und Arbeitsfläche zu keiner Beeinträchtigung der (mikro-)klimatischen Verhältnisse. Ebenso ergeben sich keine Änderungen hins. der Staubentwicklung oder Schadstoffemissionen mit potenziellen Auswirkungen auf die Luftqualität vor Ort während der Bauphase. Folglich ergeben sich keine erheblichen Unterschiede zwischen der ursprünglichen und der nun angepassten Planung der Zuwegung. Aufgrund der kleineren zu schotternden Flächen ist stattdessen mit einer leicht geringeren potenziellen Staubbelastung zu rechnen. Erhebliche Umweltauswirkungen des Schutzguts Klima und Luft durch die angepasste Zuwegung können daher ausgeschlossen werden.
- Schutzgut Landschaft: Die temporäre Flächeninanspruchnahme der Zuwegung ist in der Landschaft nicht wahrnehmbar. Daher können auch hinsichtlich dieses Schutzgutes erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Mast 173 befindet sich nicht im Bereich von Boden-, Kultur- oder Naturdenkmälern. Auch der Limes (UNESCO-Weltkulturerbe) ist von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen. Eingriffe in den Boden sind für die neue Zuwegung nicht erforderlich. Für das Schutzgut entstehen keine neuen oder zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.
- Lage in gesetzlich geschützten oder besonders sensiblen Gebieten:
  - Der Mast 173 inkl. der Arbeitsfläche sowie die geänderte Zuwegung liegen weder in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet noch in einem Nationalpark, einem Nationalen Naturmonument, einem Biosphärenreservat, einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG oder einer Biotopverbundfläche, einem geschützten Landschaftsbestandteil oder einem Naturpark oder in der Nähe eines Naturdenkmals. Ebenso ist durch die angepasste Zuwegung kein Natura 2000-Gebiet oder ein Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie betroffen.
  - Die Zuwegung verläuft nicht in bzw. über eine Kompensationsfläche Dritter.
  - Die angepasste Zuwegung verläuft auch nicht durch ein Wasserschutzgebiet, ein Heilquellenschutzgebiet, ein amtlich festgelegtes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet oder ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.
  - All diese Gebiete sind somit nicht von der Planänderung betroffen.

Durch die angepasste Zuwegung zu Mast 173 sowie der Verkleinerung der Arbeitsfläche kommt es zu keiner Änderung der anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren, da die bauliche Maßnahme an Mast 173 (Masterhöhung) im Zuge der Planänderung nicht geändert wird. Der Betrieb der Leitung im Vergleich zum beantragten Betriebszustand wird ebenso nicht geändert.

Da bei den Schutzgütern Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die Flächeninanspruchnahmen insgesamt reduziert werden und Gehölzbeeinträchtigungen geringer ausfallen, werden lediglich die Kartenwerke des LBPs (Register 18, Anhang A, Karten 1, 2 und 3 (Version Dezember 2024)) der planfestgestellten Kartenwerke angepasst.

### **Natura 2000**

Die angepasste Zuwegung befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Die von der Planänderung betroffene Fläche, die für die Zuwegung temporär in Anspruch genommen werden muss, liegt mehr als 1.000 m vom nächsten Natura 2000-Gebiet („Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen“, Nr. 5815-303) entfernt, sodass Auswirkungen auf ein Schutzgebiet sicher auszuschließen sind. Es ist daher sicher auszuschließen, dass die Planänderung negative Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet hat. Auf eine Anpassung entsprechender Kartenwerke wird deshalb verzichtet.

### **Fauna, spezieller Artenschutz**

Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch die angepasste Zuwegung betreffen Lebensräume, die in derselben oder ähnlichen Form ausreichend im Umfeld weiterhin zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um extensiv genutztes frisches Dauergrünland inmitten von anthropogen überprägten Siedlungsgebieten von Niedernhausen. Es entstehen keine zusätzlichen Konflikte durch dauerhafte Habitatverluste oder Zerschneidungswirkungen als Folge der temporären Flächeninanspruchnahme, da die Zuwegung am nördlichen Rand des Grundstücks verlaufen wird. Darüber hinaus kann durch die Anpassung der Zuwegung auf ein Teil der Arbeitsfläche von ca. 465 m<sup>2</sup> im südlichen Bereich mit dortig befindlichen mittelalten Gehölzen verzichtet werden. Gegenüber der ursprünglichen Planung entstehen keine zusätzlichen Schallimmissionen oder visuellen Störungen, die zum Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen können, welche nicht schon im Rahmen der ursprünglichen Planung zur Arbeitsfläche/Zuwegung entstanden wären. Insgesamt können durch die gegenständliche Planänderung ausgelöste artenschutzrechtliche Verbotstatbestände somit ausgeschlossen werden. Änderungen in Bezug auf die artenschutzrechtliche Betrachtung (vgl. Register 19 der Unterlagen nach § 21 NABEG (Version Dezember 2024)) können ausgeschlossen werden. Auf eine Anpassung entsprechender Kartenwerke wird deshalb verzichtet.

#### **4.4.3 Landwirtschaftliche Belange**

Landwirtschaftliche Belange sind durch die angepasste Zuwegung nicht betroffen.

#### **4.4.4 Belange der kommunalen Bauleitplanung und städtebauliche Belange**

Kommunale sowie städtebauliche Belange sind durch die angepasste Zuwegung nicht betroffen.

## 5 Abschließende Gesamtbewertung

Unter Beachtung aller zwingenden gesetzlichen Vorgaben und unter Abwägung aller planänderungsrelevanten Belange sowie unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin eingeholten Zustimmungen ist festzuhalten, dass nach Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens einschließlich der hier zur Zulassung gestellten Planänderung keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen verbleiben werden, welche die mit dem Gesamtvorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange des Netzausbaus und die mit der Planänderung erfolgte Anpassung überwiegen könnten.

Die Vorhabenträgerin bittet daher um antragsgemäße Zulassung der Änderungsplanung.

## 6 Verzeichnis über Literatur / Gesetze / Verordnungen / Vorschriften

1. Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
2. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
3. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist
4. Bundesnetzagentur (2025): Planfeststellungsbeschluss, Vorhaben 2 BBPIG: Osterath — Philippsburg, Abschnitt D1: Punkt Koblenz - Punkt Marxheim, 31. Oktober 2025 [https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPIG/02/D1/24/Planfeststellungsbeschluss.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPIG/02/D1/24/Planfeststellungsbeschluss.pdf?__blob=publicationFile)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist
6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01. September 1970)
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist